



Sachstand

Völkerrechtliche Bewertung der russischen, amerikanischen und israelischen Beteiligung am Syrienkonflikt

Völkerrechtliche Bewertung der russischen, amerikanischen und israelischen Beteiligung am Syrienkonflikt

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 029/18
Abschluss der Arbeit: 28. Juni 2018 (zugleich letzter Zugriff auf die Internet-Quellen)
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
2.	Russland	4
2.1.	Hintergrund	4
2.2.	Völkerrechtliche Bewertung	5
2.2.1.	Generelle Zulässigkeit einer Intervention auf Einladung	5
2.2.2.	Zur völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis des Assad-Regimes	6
2.3.	Zwischenfazit	6
3.	USA	6
3.1.	Hintergrund	6
3.2.	Völkerrechtliche Bewertung	8
3.2.1.	Maßnahmen gegen das Assad-Regime	8
3.2.2.	Maßnahmen gegen den "IS" im Rahmen der internationalen Anti-IS-Allianz	8
3.3.	Zwischenfazit	10
4.	Israel	10
4.1.	Hintergrund	10
4.2.	Völkerrechtliche Bewertung	11
4.3.	Zwischenfazit	13
5.	Fazit	13

1. Einführung

Seit Beginn des Syrienkonflikts im Jahre 2011 intervenieren zahlreiche Staaten und nicht-staatliche Akteure in Syrien.¹ Mittlerweile weist der Syrienkonflikt auch Züge eines **Stellvertreterkrieges** auf. Die Gründe für eine Beteiligung am Konflikt sind vielfältig; völkerrechtliche Rechtfertigungen seitens der beteiligten Staaten gibt es indes nicht immer.² Einige Akteure beanspruchen eine dauerhafte (Militär-)Präsenz in Syrien, um vor Ort in den Konflikt eingreifen zu können – andere wiederum beschränken sich auf eine Intervention von außen. Im Folgenden werden **Aspekte der russischen, amerikanischen und israelischen Beteiligung am Syrienkonflikt völkerrechtlich untersucht**.

2. Russland

2.1. Hintergrund

Russland ist offiziell seit dem Jahre 2015 mit Einverständnis des Assad-Regimes am Syrienkonflikt beteiligt. Am 30. September 2015 haben die russischen Luftstreitkräfte erstmals Ziele in Syrien angegriffen.³ Erklärtes Ziel des russischen Militäreinsatzes ist die **Stabilisierung des Assad-Regimes**.⁴ Die russische Luftunterstützung hat letztlich zur militärischen Überlegenheit des Regimes geführt.⁵

-
- 1 Hierzu bereits ausführlich Sachstand WD 2 - 3000 - 043/17 vom 1. Juni 2017, „Der Syrienkrieg – Akteure und Verhandlungen“, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/blob/515094/6add202f3f24cc5c6295548c897f0d07/wd-2-043-17-pdf-data.pdf>.
 - 2 Vgl. Gutachten WD 2 - 3000 - 048/18 vom 18. April 2018, „Völkerrechtliche Implikationen des amerikanisch-britisch-französischen Militärschlags vom 14. April 2018 gegen Chemiewaffeneinrichtung in Syrien“, S. 4, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/blob/551344/f8055ab0bba0ced333ebcd8478e74e4e/wd-2-048-18-pdf-data.pdf>.
 - 3 SZ.de v. 9.9.2015, „Unterstützung für Assad – Russland bestätigt Präsenz eigener Soldaten in Syrien“, abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/unterstuetzung-fuer-assad-russland-bestaetigt-praesenz-eigener-soldaten-in-syrien-1.2640288>; welt.de v. 30.9.2015, „Einsatz in Syrien – Russland will mit Luftwaffen gegen den IS kämpfen“, abrufbar unter: <https://www.welt.de/politik/ausland/article147035611/Russland-will-mit-Luftwaffe-gegen-den-IS-kaempfen.html>.
 - 4 So der russische Präsident *Wladimir Putin* in einem Fernsehinterview, das mit deutschen Untertiteln hier abrufbar ist: *Julia Smirnova*, „Mit Assads Besuch demonstriert Putin seine Macht“, welt.de v. 21.10.2015, abrufbar unter: <https://www.welt.de/politik/ausland/article147892253/Mit-Assads-Besuch-demonstriert-Putin-seine-Macht.html>; *Raisa Ostapenko*, „What does Putin want in Syria?“, cambridgeglobalist.org v. 16.1.2017, abrufbar unter: <http://cambridgeglobalist.org/?p=999>.
 - 5 HAZ.de v. 21.9.2017, „Russland verhilft Assad zum Sieg“, abrufbar unter: <http://www.haz.de/Nachrichten/Politik/Deutschland-Welt/Russland-verhilft-Assad-zum-Sieg>.

2.2. Völkerrechtliche Bewertung

2.2.1. Generelle Zulässigkeit einer Intervention auf Einladung

Die russische Militärpräsenz auf syrischem Hoheitsgebiet und die hiermit verbundenen russischen Militäraktionen stützen sich auf die **ausdrückliche Genehmigung der syrischen Regierung**. Es handelt sich damit um eine sog. **Intervention auf Einladung**. Nach der im Völkerrecht vorherrschenden Auffassung ist eine solche Intervention im Ausgangspunkt **zulässig** und verstößt nicht gegen das in Art. 2 Nr. 4 VN-Charta verankerte Gewaltverbot.⁶ Hiervon gehen namentlich der Internationale Gerichtshof⁷ und die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen⁸ aus. Als Ausdruck territorialer Souveränität ist es jedem Staat gestattet, die Stationierung fremder Truppen auf eigenem Hoheitsgebiet zuzulassen. Ein Verstoß gegen das Gewaltverbot liegt insofern nicht vor, da sich die russischen Militärschläge nicht gegen das Assad-Regime als amtierende Regierung richten.

Vor diesem Hintergrund wird die **russische Präsenz in Syrien** in der Völkerrechtswissenschaft **als zulässig erachtet**.⁹

6 *Malcolm N. Shaw*, International Law, 7. Aufl. 2014, S. 834 f.; *Andreas von Arnould*, Völkerrecht, 3. Aufl. 2016, Rn. 1039; *Markus Krajewski*, Völkerrecht, 2017, § 9 Rn. 28; *Sven Simon/Judith Thorn*, Der Konflikt in Syrien – Eine völkerrechtliche Betrachtung, Vereinte Nationen 6/2012, 243 (245).

7 IGH, Case Concerning Armed Activities on the Territory of the Congo, Judgment, I.C.J. Reports 2005, p. 168 Rdnr. 51, abrufbar unter: <http://www.icj-cij.org/files/case-related/116/116-20051219-JUD-01-00-EN.pdf>; hierzu *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 6. Aufl. 2014, § 52 Rn. 40; *Laura Visser*, Russia's Intervention in Syria, ejiltalk.org v. 25.11.2015, abrufbar unter: <https://www.ejiltalk.org/russias-intervention-in-syria/#more-13869>; vgl. auch IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Merits, Judgment, I.C.J. Reports, 1986, p. 14, Rn. 246, abrufbar unter: <http://www.icj-cij.org/files/case-related/70/070-19860627-JUD-01-00-EN.pdf>, wobei sich der IGH hierbei nicht eindeutig zu Militäroperationen geäußert hat, s. *Georg Nolte*, Intervention auf Einladung, 1999, S. 170 f.

8 Vgl. Art. 20 der im Jahre 2001 veröffentlichten „Artikelentwürfe über die Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidriges Handeln“ (ASR) (*Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts*), Anlage der Resolution Nr. 56/83 der VN-Generalversammlung vom 12. Dezember 2001, abrufbar unter: http://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/draft_articles/9_6_2001.pdf: „Valid consent by a State to the commission of a given act by another State precludes the wrongfulness of that act in relation to the former State to the extent that the act remains within the limits of that consent.“ In ihrer Kommentierung nimmt die Völkerrechtskommission auch implizit auf die Möglichkeit Bezug, fremde Truppen im eigenen Staat zu stationieren, *Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, with commentaries*, 2001, Art. 20 Rn. 8 (S. 74): „Consent to the stationing of foreign troops for a specific period would not preclude the wrongfulness of the stationing of such troops beyond that period.“ Inwiefern dies auch Militäroperationen umfasst, wird von der Völkerrechtskommission nicht beantwortet.

9 *Pierre Thielbörger*, „Grenzen des Völkerrechts – Wer darf was in Syrien?“, tagesschau.de v. 7.3.2018, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/syrien-voelkerrecht-101.html> (Claudia Kornmeier); *Andreas von Arnould*, Völkerrecht, 3. Aufl. 2016 Rdnr. 1039.

2.2.2. Zur völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis des Assad-Regimes

Die Regierung eines Staates ist befugt, einem anderen Staat eine Intervention zu gestatten. In Bürgerkriegssituationen bzw. vergleichbaren Konfliktlagen ist es allerdings mitunter schwierig festzustellen, wer den betroffenen Staat repräsentieren kann.¹⁰ Im Falle Syriens wird aber überwiegend davon ausgegangen, dass das **Assad-Regime auch völkerrechtlich befugt war, Russland um Unterstützung zu bitten.**¹¹

2.3. Zwischenfazit

Die russische Beteiligung am Syrienkonflikt beruht auf der ausdrücklichen Zustimmung des Assad-Regimes, die völkerrechtlich vertretungsbefugt ist. Insofern verletzt Russland nicht das Gewaltverbot nach Art. 2 Nr. 4 VN-Charta. Unter dem Gesichtspunkt des *ius ad bellum* ist die russische Beteiligung am Syrienkonflikt daher völkerrechtskonform.

3. USA

3.1. Hintergrund

Die Intervention der USA in Syrien lässt sich in **zwei Phasen** unterteilen.¹²

Das ursprüngliche Ziel der US-Intervention in Syrien bestand zunächst darin, das **Assad-Regime zu bekämpfen**. Bereits seit dem Jahr 2012 unterstützen die USA ihre Verbündeten dabei, syrische Gruppierungen wie die Freie Syrische Armee mit Waffen zu beliefern.¹³

10 Vgl. *Michael Bothe*, in: Wolfgang Graf Vitzthum (Hrsg.), *Völkerrecht*, 5. Aufl. 2010, 8. Abschnitt Rn. 23.

11 *Mehrdad Payandeh*, *Militäraktion gegen ISIS: ein Präzedenzfall für eine Aufweichung des völkerrechtlichen Gewaltverbots?*, *verfassungsblog.de* v. 24.9.2014, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/militaeraktion-gegen-isis-ein-praecedenzfall-fuer-eine-aufweichung-des-voelkerrechtlichen-gewaltverbots/>. *Pierre Thielbörger*, „Grenzen des Völkerrechts – Wer darf was in Syrien?“, *tagesschau.de* v. 7.3.2018, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/syrien-voelkerrecht-101.html> (Claudia Kornmeier).

12 Vgl. auch Sachstand WD 2 - 3000 - 043/17 vom 1. Juni 2017, „Der Syrienkrieg – Akteure und Verhandlungen“, S. 16 ff., abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/blob/515094/6add202f3f24cc5c6295548c897f0d07/wd-2-043-17-pdf-data.pdf>.

13 *Eric Schmitt*, „C.I.A. Said to Aid in Steering Arms to Syrian Opposition“, *nytimes.com* v. 21.6.2012, abrufbar unter: <https://www.nytimes.com/2012/06/21/world/middleeast/cia-said-to-aid-in-steering-arms-to-syrian-rebels.html>.

Eigene Waffenlieferungen der USA wurden später aufgedeckt.¹⁴ Zeitweise bildeten US-Soldaten auch syrische Rebellengruppen militärisch aus.¹⁵

Demgegenüber steht seit Ende 2014 die **Bekämpfung des Islamischen Staates** im Rahmen der internationalen Anti-IS-Allianz im Vordergrund. Bereits im Jahr 2014 begannen die USA damit, Luftschläge gegen den "IS" in Syrien zu verüben.¹⁶ Die Bekämpfung des Assad-Regimes ist demgegenüber in den Hintergrund getreten, da dieser ebenfalls gegen den "IS" vorgeht.¹⁷

Im April 2016 gab es erste Berichte von US-Militäreinheiten auf syrischem Boden.¹⁸ Zurzeit sind wohl **etwa 2.000 US-Einsatzkräfte in Syrien präsent**.¹⁹ Der russische Außenminister geht von zehn US-Basen in Syrien aus.²⁰ Erst im April 2017 fand der erste direkte Militärschlag der USA in Syrien gegen Einrichtungen des Assad-Regimes statt.²¹

-
- 14 *Frederik Obermaier*, „So hat die SZ die US-Waffenlieferung nach Syrien rekonstruiert“, sueddeutsche.de v. 12.9.2017, abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/fragen-und-antworten-so-hat-die-sz-die-us-waffenlieferung-nach-syrien-rekonstruiert-1.3664119>.
- 15 Zeit.de v. 9.10.2015, „Syrien – USA beenden Ausbildung syrischer Rebellen“, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2015-10/syrien-usa-rebellen-ausbildung>.
- 16 *Raniah Salloum*, „Krieg gegen Islamisten – Die wichtigsten Fakten zum US-Luftkrieg in Syrien“, spiegel.de v. 23.9.2014, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/is-islamischer-staat-bomben-auf-syrien-schwaechen-miliz-a-993209.html>.
- 17 Vgl. zeit.de v. 20.7.2017, „Donald Trump – Amerika beendet Hilfe für syrische Rebellen“, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2017-07/donald-trump-usa-syrien-cia-waffen-rebellen>.
- 18 Reuters.com v. 28.4.2016, „Damascus concerned at reports of U.S. troops arrival“, abrufbar unter: <https://www.reuters.com/article/us-mideast-crisis-syria-condemnation-idUSKCN0XP1XM>.
- 19 *Amanda Erickson*, „6 basic questions about the war in Syria“, washingtonpost.com v. 15.4.2018, abrufbar unter: https://www.washingtonpost.com/news/worldviews/wp/2018/04/12/syria-explained/?noredirect=on&utm_term=.64900b53dc13.
- 20 *Anna Samarina*, „US-General: US-Präsenz in Syrien ist völkerrechtswidrig – Nach Sieg über IS kann Russland die USA ‚ausladen‘“, epochtimes.de v. 1.9.2017, abrufbar unter: <https://www.epochtimes.de/politik/welt/us-general-us-praesenz-in-syrien-ist-voelkerrechtswidrig-nach-sieg-ueber-is-kann-russland-die-usa-ausladen-a2205041.html?text=1>.
- 21 Tagesschau.de v. 7.4.2017, „Nach Giftgaseinsatz – USA greifen Luftwaffenbasis in Syrien an“, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/usa-syrien-luftangriff-103.html>.

3.2. Völkerrechtliche Bewertung

3.2.1. Maßnahmen gegen das Assad-Regime

Der Internationale Gerichtshof (IGH) hatte im Nicaragua-Urteil anerkannt, dass die Bewaffnung und Ausbildung paramilitärischer Kräfte einen **Verstoß gegen das Gewaltverbot** darstellt.²² So verhält es sich auch mit der **Bewaffnung und Ausbildung der syrischen Rebellengruppen** durch die USA seit 2012. Hinsichtlich des amerikanisch-britisch-französischen Militärschlags gegen Chemiewaffen-Infrastruktur des Assad-Regimes sei auf das WD-Gutachten vom 18. April 2018 verwiesen.²³

3.2.2. Maßnahmen gegen den "IS" im Rahmen der internationalen Anti-IS-Allianz

Als Teil der internationalen „Anti-IS-Allianz“²⁴ in Syrien berufen sich die USA auf das Selbstverteidigungsrecht aus Art. 51 VN-Charta:

“ISIL and other terrorist groups in Syria are a threat not only to Iraq, but also to many other countries, including the United States and our partners in the region and beyond. **States must be able to defend themselves, in accordance with the inherent right of individual and collective self-defense, as reflected in Article 51 of the UN Charter**, when, as is the case here, the government of the State where the threat is located is unwilling or unable to prevent the use of its territory for such attacks. The Syrian regime has shown that it cannot and will not confront these safe-havens effectively itself. Accordingly, the United States has initiated necessary and proportionate military actions in Syria in order to eliminate the ongoing ISIL threat to Iraq, including by protecting Iraqi citizens from further attacks and by enabling Iraqi forces to regain control of Iraq’s borders.”²⁵

22 IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Mer-its, Judgment, I.C.J. Reports, 1986, S. 119 Abs. 228: „In the view of the Court, while the arming and training of the contras can certainly be said to involve the threat or use of force against Nicaragua, this is not necessarily so in respect of all the assistance given by the United States Government.”

23 Gutachten WD 2 - 3000 - 048/18 vom 18. April 2018, „Völkerrechtliche Implikationen des amerikanisch-britisch-französischen Militärschlags vom 14. April 2018 gegen Chemiewaffeneinrichtungen in Syrien“, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/blob/551344/f8055ab0bba0ced333ebcd8478e74e4e/wd-2-048-18-pdf-data.pdf>.

24 Hierzu srf.ch v. 4.2.2015, „Das sind die wichtigsten Mitglieder der Anti-IS-Allianz“, abrufbar unter: <https://www.srf.ch/news/international/das-sind-die-wichtigsten-mitglieder-der-anti-is-allianz>.

25 Schreiben vom 23.9.2014 der damalige US-Botschafterin bei den Vereinten Nationen an den damaligen VN-Generalsekretär *Ban Ki-Moon*; vgl. dazu *Marty Lederman*, The War Powers Resolution and Article 51 Letters Concerning Use of Force in Syria Against ISIL and the Khorasan Group, justsecurity.org v. 23.9.2014, <https://www.justsecurity.org/15436/war-powers-resolution-article-51-letters-force-syria-isil-khorasan-group/>.

Indes wirft das Selbstverteidigungsrecht im Kontext des Kampfes gegen die Terrormiliz „Islamischer Staat“ zahlreiche völkerrechtliche Fragen auf:

Seit dem 11. September 2001 wird darüber diskutiert, ob das **Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 VN-Charta gegen nicht-staatliche-Akteure** geltend gemacht werden kann.²⁶ Für diesen Fall wird nach einer traditionellen Auffassung im Völkerrecht gefordert, dass die terroristischen Handlungen dem Territorialstaat **zurechenbar** sein müssen, wobei der **genaue Zurechnungsmaßstab** umstritten ist. Im Syrienkonflikt kann das Handeln des „IS“ dem Assad-Regime allerdings bereits deshalb nicht zugerechnet werden, weil dieser selbst den „IS“ bekämpft.²⁷

Nach der sog. **„unable and unwilling“-Doktrin** soll es bereits genügen, wenn der Staat, von dem aus Terroristen agieren, **nicht in der Lage oder nicht willens** ist, terroristisches Handeln zu unterbinden – hierauf haben die USA in dem o.g. Schreiben an den damaligen VN-Generalsekretär ausdrücklich verwiesen. Die **völkergewohnheitsrechtliche Geltung** dieser Doktrin ist jedoch bislang **nicht gesichert**.²⁸

Teile der Völkerrechtswissenschaft sind besonders dann bereit, die „unable-and-unwilling-Doktrin“ zu akzeptieren, wenn nicht-staatlichen Gruppierungen – ähnlich wie ein de-facto-Regime – **territorial verfestigte Kontrolle über einen Teil des Staatsgebietes ausüben**.²⁹ In diesem Fall wären allerdings militärische Maßnahmen – unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips – **ausschließlich gegen die nicht-staatlichen Akteure zulässig**.³⁰

Da der „IS“ seine territoriale Herrschaftsgewalt in Syrien weitgehend eingebüßt hat,³¹ ist auch der Rekurs auf das **Selbstverteidigungsrecht zunehmend schwerer zu begründen**. Die USA haben bereits den Abzug ihrer Truppen aus Syrien angekündigt.³²

26 Vgl. zum Ganzen *Jasper Finke*, Selbstverteidigungsrecht gegen nichtstaatliche Akteure, AVR 55 (2017), 1 ff.

27 Vgl. tagesschau.de v. 26.7.2015, „Überblick zum ‘Islamischen Staat’ – Gegner und Unterstützer des IS“, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/gegner-verbuedete-islamischer-staat-101.html>.

28 Ablehnend etwa *Jeffery Hamzah Sendut*, The Unwilling and Unable Doctrine and Syria, *culs.org.uk* v. 21.2.2018, abrufbar unter: <https://culs.org.uk/per-incuriam/legal-updates/unwilling-unable-doctrine-syria/>.

29 *Torsten Stein/Christian v. Buttlar*, Völkerrecht, 13. Aufl. 2012, Rn. 845; *Albrecht Randelzhofer/Georg Nolte*, in: Bruno Simma/Daniel-Erasmus Khan/Georg Nolte/Andreas Paulus (Hrsg.), *The Charter of the United Nations*, Vol. II, 2012, Art. 51 Rdnr. 41.

30 Vgl. Gutachten WD 2 - 3000 - 023/18 vom 7. März 2018, „Völkerrechtliche Bewertung der „Operation Olivenzweig“ der Türkei gegen die kurdische YPG in Nordsyrien“, S. 9, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/blob/546854/07106ad6d7fc869307c6c7495eda3923/wd-2-023-18-pdf-data.pdf>.

31 *Faz.net* v. 9.11.2017, „Herrschaftsgewalt verloren – IS in Syrien militärisch vor dem Ende“, abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/herrschaftsgebiet-verloren-is-in-syrien-militaerisch-vor-dem-ende-15284813.html>.

32 *Zeit.de* v. 31.3.2018, „USA – Trump will US-Truppen aus Syrien abziehen“, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2018-03/donald-trump-syrien-truppen-abzug-hilfsfond-einfrieren>.

3.3. Zwischenfazit

Die **militärische Präsenz der USA** in Syrien im Kampf gegen den “IS” ist unter dem Blickwinkel des Rechts auf Selbstverteidigung gegen nicht-staatliche Akteure **völkerrechtlich umstritten** und lässt sich mit abnehmender territorialer Präsenz des “IS” in Syrien immer weniger begründen.

4. Israel

4.1. Hintergrund

Seit der Staatsgründung Israels am 14. Mai 1948 waren die beiden Staaten in mehrere militärische Konflikte verwickelt – den israelischen Unabhängigkeitskrieg von 1948/49, den Sechstagekrieg von 1967 und den Jom-Kippur-Krieg von 1973. Auch im Libanonkrieg (1982) standen sich beide Staaten feindlich gegenüber. Nach dem israelischen Unabhängigkeitskrieg 1948/1949 schlossen Syrien und Israel zwar ein **Waffenstillstandsabkommen**,³³ aber **keinen Friedensvertrag**,³⁴ sodass der **Kriegszustand formal nie beendet wurde**.³⁵ Seit 1974 wird der syrisch-israelische Waffenstillstand auf den Golanhöhen durch die *United Nations Disengagement Observer Force* (UNDOF) auf Grundlage der VN-Sicherheitsratsresolution 350 (1974) überwacht.

Im Syrienkonflikt sieht sich Israel nicht als Konfliktpartei.³⁶ Gleichwohl hat Israel 2013 „rote Linien“ verkündet, bei deren Überschreitung es sich zu (militärischen) Reaktionen genötigt sähe: Zum einen, wenn Waffen an die Hisbollah-Miliz im Libanon geliefert würden; zum anderen bei einem „Überschwappen“ („*spillover*“) des Konflikts auf israelisches Territorium.³⁷

33 Abrufbar unter: Yale Law School, Israeli-Syrian General Armistice Agreement, July 20, 1949, http://avalon.law.yale.edu/20th_century/arm04.asp.

34 Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Die Geschichte Israels, <https://www.lpb-bw.de/geschichte-israels.html>.

35 *Gil Murciano*, Israel vis-à-vis Iran in Syrien: Die Gefahr einer aktiven Eindämmung, SWP-Aktuell 3 (Januar 2018), S. 1, abrufbar unter: https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2018A03_mco.pdf.

36 *Christina Hebel/Christoph Sydow*, „Luftschläge in Syrien – An Israel traut Putin sich nicht ran“, spiegel.de vom 13.1.2017, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/syrien-krieg-an-israel-traut-wladimir-putin-sich-nicht-ran-a-1129866.html>.

37 *Nir Boms*, Israel’s Policy on the Syrian Civil War: Risks and Opportunities, *Israel Journal of Foreign Affairs* (2017), S. 323 (325), abrufbar unter: <https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/23739770.2017.1430006>.

In letzter Zeit haben israelische Luftstreitkräfte **wiederholt Ziele in Syrien angegriffen**.³⁸ **Dabei richten sich die israelischen Angriffe sowohl gegen Hisbollah-Milizen als auch gegen iranische Ziele**.³⁹ Israel verdächtigt den Iran, die Hisbollah auf syrischem Gebiet zu unterstützen. Einzelne Angriffe sind allerdings auch **gegen Stellungen des Assad-Regimes** gerichtet.⁴⁰

4.2. Völkerrechtliche Bewertung

Ein formell nicht beendeter Kriegszustand zwischen zwei Staaten ist – solange kein akuter bewaffneter Konflikt vorliegt – für sich genommen **keine Rechtfertigung für die Anwendung von militärischer Gewalt**.⁴¹ Vielmehr gilt auch in diesem Fall, dass jeder Einsatz von Waffengewalt mit dem Völkerrecht im Einklang stehen muss und daher einer besonderen Rechtfertigung bedarf.

Als Rechtfertigung für Israels Militärschläge in Syrien wird vielfach auf das Recht zur Selbstverteidigung rekurriert,⁴² insbesondere auf die Rechtsfigur der „*anticipatory self-defense*“.⁴³ Völkerrechtlich ist anerkannt, dass sich ein Staat auf das Selbstverteidigungsrecht berufen kann, sobald ein Angriff **unmittelbar bevorsteht**.⁴⁴ Es kann einem Staat nicht zugemutet werden, einen Angriff erst abzuwarten, um sich anschließend zu verteidigen.

-
- 38 Markus C. Schulte von Drach, „Syrien – Weshalb die Golanhöhen für Israel so wichtig sind“, sueddeutsche.de v. 11.5.2018, abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/syrien-weshalb-die-golanhoehen-fuer-israel-so-wichtig-sind-1.3975645>.
- 39 Zeit.de v. 17.4.2018, „Neue Front im Syrien-Krieg? – Israel und Iran auf Konfrontationskurs“, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/news/2018-04/17/israel-und-iran-auf-konfrontationskurs-180417-99-932878>.
- 40 Faz.net v. 26.6.2017, „Golanhöhen – Israelische Luftwaffe greift wieder syrische Ziele an“, abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/syrien-krieg-luftwaffe-aus-israel-greift-syrische-ziele-an-15077498.html>; spiegel.de v. 30.11.2016, „Krieg in Syrien – Israelische Luftwaffe greift Stellung der Assad-Armee an“, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/syrien-israels-luftwaffe-greift-stellung-der-assad-armee-an-a-1123717.html>.
- 41 Oona Hathaway, Recent Israeli Strikes on Syria and the Prohibition on the Unilateral Use of Force, justsecurity.org v. 16.1.2018, abrufbar unter: <https://www.justsecurity.org/51047/israeli-strikes-syria-prohibition-unilateral-force/>; kritisch auch Amichai Cohen/Elena Chachko, Law of Armed Conflict – The Israel-Iran-Syria Clash and the Law on Use of Force, lawfareblog.com v. 14.2.2018, abrufbar unter: <https://lawfareblog.com/israel-iran-syria-clash-and-law-use-force>.
- 42 So etwa der israelische Premierminister Benjamin Netanjahu, s. Eva Lell, „Konflikt zwischen Israel und Syrien – Israel bekräftigt Recht auf Selbstverteidigung“, deutschlandfunk.de v. 12.3.2018, abrufbar unter: http://www.deutschlandfunk.de/konflikt-zwischen-israel-und-syrien-israel-bekraeftigt.1773.de.html?dram:article_id=410558.
- 43 Louis Rene Beres, „Israel well within rights to defend against ‘spillover’ Syrian violence“, thehill.com vom 7.5.2017, abrufbar unter: <http://thehill.com/blogs/pundits-blog/international-affairs/340714-israel-well-within-rights-to-defend-against>.
- 44 Vgl. Michael Bothe, in: Wolfgang Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 5. Aufl. 2010, 8. Abschnitt Rdnr. 19.

Demgegenüber sind „prä-emptive“ Selbstverteidigungsmaßnahmen auf der Grundlage **einer (nur) generellen Bedrohungslage**, die sich noch nicht hinreichend verdichtet hat, völkerrechtlich ausgesprochen umstritten.⁴⁵ Kritisch wird vor allem auf das Missbrauchsrisiko verwiesen, welches mit einer derart extensiven Auslegung des Selbstverteidigungsrechts einhergeht.

Mit Blick auf die israelischen Militärschläge ist wie folgt zu differenzieren:

Soweit sich die Luftschläge gegen die **Hisbollah** richten, ist davon auszugehen, dass nach überwiegender Auffassung ein bewaffneter Angriff i.S.v. Art. 51 VN-Charta auch von einem **nicht-staatlichen Akteur** ausgehen kann. Wie unter Punkt 3.2.2. festgestellt, ist völkerrechtlich allerdings umstritten, ob es einer Zurechnung des nicht-staatlichen Akteurs zum Territorialstaat bedarf; auch über den genauen Zurechnungsmaßstab besteht keine Einigkeit.

Nach der Faktenlage ist unklar, ob und inwieweit *Assad* und die Hisbollah zusammenarbeiten. Bietet das Assad-Regime der Hisbollah einen staatlicherseits sicheren Rückzugsraum in Syrien, könnte dies nach der – allerdings nicht unumstrittenen – sog. *safe-haven*-Doktrin ausreichen, um Selbstverteidigungsmaßnahmen gegen die Hisbollah in Syrien zu begründen.⁴⁶ Hinzu kommt jedoch, dass die Unmittelbarkeit einer israelischen Bedrohung nicht *en detail* nachzuweisen ist – selbst wenn man von einer *generellen* Bedrohungslage durch die *Hisbollah*-Milizen ausgehen darf.⁴⁷

Die gegen **iranische Stellungen** gerichteten israelischen Militärschläge in Syrien sind aufgrund der unklaren Faktenlage rechtlich nur schwer zu bewerten. Ob eine hinreichend konkretisierte Bedrohungslage vorliegt, ist unklar. Der Iran soll nach Angaben der *Israel Defence Forces* (IDF) am 9. Mai 2018 IDF-Stellungen in den Golanhöhen mit Raketen angegriffen haben.⁴⁸ Der Iran dementierte die Vorwürfe.⁴⁹

45 Vgl. Gutachten WD 2 – 3000-049/07 vom 22. Juni 2007, „Zum Konzept der prä-emptiven Selbstverteidigung – Ausgewählte Stimmen aus der völkerrechtlichen Literatur“, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/blob/414640/44a2b7337d3b8fd94962639cb365c9c8/wd-2-049-07-pdf-data.pdf>.

46 Vgl. hierzu nur *Markus Krajewski*, Völkerrecht, 2017, § 9 Rn. 128.

47 Vgl. zur Diskussion um Waffenlieferungen auch *Oona Hathaway*, Recent Israeli Strikes on Syria and the Prohibition on the Unilateral Use of Force, justsecurity.org v. 16.1.2018, abrufbar unter: <https://www.justsecurity.org/51047/israeli-strikes-syria-prohibition-unilateral-force/>.

48 Idf.il v. 10.5.2018, IDF Strikes Iranian Targets in Syria, abrufbar unter: <https://www.idf.il/en/minisites/terror-and-threats/idf-strikes-iranian-targets-in-syria/>; tagesschau.de v. 10.5.2018, „Nach Raketenbeschuss auf Golan - Israel greift iranische Ziele in Syrien an“, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/israel-iran-101.html>.

49 Tagesspiegel.de v. 11.5.2017, „Golanhöhen – Iran dementiert Beteiligung an Angriffen auf Israel“, abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/politik/golanhoehen-iran-dementiert-beteiligung-an-angriffen-auf-israel/21266316.html>.

Völkerrechtlich ist überdies umstritten, inwiefern ein **Angriff auf (völkerrechtswidrig) besetztes Gebiet das Selbstverteidigungsrecht auslösen** kann.⁵⁰ Angesichts der humanitär-völkerrechtlichen Schutzpflichten, die eine Besatzungsmacht gegenüber der besetzten Bevölkerung zu beachten hat (vgl. etwa die IV. Genfer Konvention), spricht einiges dafür, dass sich die Besatzungsmacht bei einem Angriff Dritter auf das von ihr besetzte Gebiet zum Schutze der Bevölkerung auch auf Art. 51 VN-Charta berufen kann.

Richten sich die israelischen Militärschläge gegen **syrische Stellungen**, muss ebenfalls gesondert dargelegt werden, dass eine unmittelbar bevorstehende Bedrohung für Israel durch das Assad-Regime besteht. Völkerrechtlich problematisch ist insofern, dass Israel syrische Stellungen angreift, um gegen den Iran vorzugehen.⁵¹ Inwiefern solche Angriffe erforderlich sind, um einen unmittelbar bevorstehenden Angriff abzuwehren, kann aufgrund unzureichender Informationen über die Hintergründe nicht abschließend beurteilt werden. So schwieg Israel etwa zu den Vorwurf, eine syrische Militärbasis im April 2018 angegriffen zu haben.⁵²

4.3. Zwischenfazit

Die **Bewertung der israelischen Angriffe** gegen syrische und iranische Stellungen sowie die *Hisbollah* erweist sich als **völkerrechtlich problematisch**. Die Faktenlage ist in vielen Fällen nicht hinreichend geklärt. Hinzu kommt, dass die völkerrechtlich vorgebrachten Rechtfertigungsgründe zum Teil umstritten sind.

5. Fazit

Die Konfliktsituation in Syrien ist hinsichtlich der Fakten äußerst unübersichtlich. Dies erschwert die Beantwortung der Frage, inwieweit die am Konflikt beteiligten (Nachbar-)Staaten Israel, Türkei, Iran und Russland – einschließlich nichtstaatlicher Akteure wie die *Hisbollah* und die Kurden-Milizen – tatsächlich völkerrechtskonform handeln. Unübersehbar verfolgen die Nachbarstaaten Syriens geo-strategische Interessen in der Region und nutzen die prekäre Situation eines (zeitweise) zerfallenden Staates (*failing state*) für ihre Zwecke aus. Vor allem das Selbstverteidigungsrecht wird dabei nicht selten „vorgeschieben“, um die Verfolgung von politischen Interessen völkerrechtlich zu legitimieren.

50 Zur Diskussion vgl. *Alessandro Mario Amoroso*, The Israeli Strikes on Iranian Forces in Syria: a case study on the use of force in defence of annexed territories, ejiltalk.org v. 8.6.2018, abrufbar unter: <https://www.ejiltalk.org/the-israeli-strikes-on-iranian-forces-in-syria-a-case-study-on-the-use-of-force-in-defence-of-annexed-territories/>.

51 Vgl. zeit.de v. 9.4.2018, „Syrien – Tote und Verletzte bei Angriff auf syrischen Militärflughafen“, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2018-04/syrien-angriff-militaerflughafen>.

52 Zeit.de v. 9.4.2018, „Syrien – Russland wirft Israel Angriff auf Militärbasis vor“, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2018-04/syrien-russland-wirft-israel-angriff-auf-militaerbasis-vor>.